

**WEIDGESETZ  
DER  
GEMEINDE CONTERS I.P.**

# **Weidgesetz der Gemeinde Conters**

---

## **Artikel 1 Zweck**

Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Nutzung der Alpen und Allmenden der Gemeinde Conters.

Alpen und Allmenden sind effizient und nachhaltig zu bewirtschaften, wobei auf die Erhaltung der Landschaft und die touristische Nutzung Rücksicht zu nehmen ist.

## **Artikel 2 Aufsicht, Bewirtschaftung, Alpgenossenschaft**

Der Gemeindevorstand beaufsichtigt das Alp- und Weidwesen.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Alpen und des Unterhalts wird zwischen der Gemeinde und der Alpgenossenschaft Conters (Genossenschaft des öffentlichen Rechtes) ein Vertrag abgeschlossen.

Die Statuten der Alpgenossenschaft Conters treten mit der Annahme in der Genossenschaftsversammlung und der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

## **Artikel 3 Weidereglement**

Die Versammlung der Alpgenossenschaft Conters erlässt ein Weidereglement.

Das Weidereglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

## **Artikel 4 Gemeinwerk und Kostenverteilung**

Sämtliche Bestösser von Alpen und Weiden sind zum Gemeinwerk verpflichtet. Für nicht geleistetes Gemeinwerk ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Diese richtet sich nach dem jeweiligen Stundenlohn der Gemeinde Conters.

Die Kosten der Alpgenossenschaft werden im Verhältnis zur Nutzung auf die Bestösser verteilt.

Die Einzelheiten regelt das Weidereglement.

## **Artikel 5      Mass der Nutzung**

Gemäss Art. 31 des kantonalen Gemeindegesetzes ist für die Nutzung von Weiderechten die Zahl der Tiere massgebend, die der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat.

Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn eine ausdrückliche Bestimmung im Weidereglement vorliegt.

## **Artikel 6      Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird vom Vorstand der Genossenschaft mit einer Busse zwischen CHF 50.00 – CHF 2'000.00 bestraft. Bei schwerwiegenden Übertretungen sowie bei Wiederholungsfällen kann zudem der Ausschluss von den Nutzungen verfügt werden.

Der Genossenschaftsvorstand ermittelt den Sachverhalt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällung der Busse anzuhören.

## **Art. 7            Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse, Anordnungen und Verfügungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung der Alpgenossenschaft kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese vom Gemeindepräsidium ausdrücklich verfügt wird.

## **Art. 8            Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz wurde am 5. Juni 2014 von der Gemeindeversammlung angenommen und vom Gemeindevorstand am 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.